



Abwasserreglement der Gemeinde Unterentfelden

Gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Unterentfelden nachstehendes Abwasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der
Gemeinde
(§§ 4, 10 EG)

- ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung und Reinigung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ² Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentrale Abwasserreinigungsanlage, gemäss den Statuten des Abwasserverbandes Aarau und Umgebung.
- ³ Sie sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung und erlässt die erforderliche Verfügung, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 2

Projekt- und
Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Bauprojekte und -kredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG);
- b) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) Erteilung von Bewilligungen, insbesondere für die Benützung der öffentlichen Kanalisation;
- d) Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- e) Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden;
- f) Vollzug von Verfügungen;

§ 4

Gewässer-
schutzstelle
(§ 2 der VO zum
EG vom 16.1.78)

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Bauverwalter oder eine Drittperson als verantwortlichen Sachbearbeiter für die kommunale Gewässerschutzstelle, der insbesondere folgende Aufgaben übertragen sind:
 - a) Kontrolle der privaten und öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) bauliche Abnahme von Abwasseranlagen;
 - c) Aufsicht und Kontrolle in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle;
 - d) Führung des kommunalen Abwasserkatasters.

- ² Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.
- ³ Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5

Planung
(§§ 6 - 9 EG)

- ¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung.

Grundwasser-
schutzzonen

- ² In Grundwasserschutzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen und zu erstellen.

Generelles Projekt

- ³ Das generelle Kanalisationsprojekt enthält alle bestehenden und geplanten Abwasseranlagen innerhalb des Baugebietes.

§ 6

Öffentliche Ab-
wasserleitungen
(§ 10 EG)

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten. (Finanzierung gemäss Kapitel VI. Abgaben).

§ 7

Private Abwasser-
leitungen
(§ 17 EG)

- ¹ Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten, sie verbleibt in seinem Eigentum.
- ² Werden mehrere Hausanschlüsse vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation zusammengefasst, so entscheidet der Gemeinderat, ob die gemeinsame Leitung als Hausanschluss im Privateigentum verbleibt oder ob sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

§ 8

Sanierungsleitung
(§§ 9, 19 EG)

- ¹ Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
- ² Der Gemeinderat klärt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle die technischen Belange ab und erlässt die erforderlichen Anschlussverfügungen, wobei insbesondere auch über die Kostentragung zu entscheiden ist.
- ³ Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist.

§ 9

Anschluss- und
Grundleitungen,
Nebenanlagen

Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

§ 10

Durchleitungs-
recht

- ¹ Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, an private Kanalisationen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere öffentliche oder private Zweigleitungen anzuschliessen oder anschliessen zu lassen. Er entscheidet, welche Entschädigung an den Eigentümer der gemeinsam benutzten Anschlussleitungen zu bezahlen ist.

§ 11

Abwasserkataster
(§ 16 EG, 5 VO)

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12

Anschlusspflicht
(Art. 18 GSchG)

- ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle Abwässer anzuschliessen.
- ² Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt die zuständige kantonale Fachstelle im Einvernehmen mit dem Gemeinderat über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13

Anschlussrecht

- ¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen.
- ² Abwässer mit schädlicher Wirkung für die Abwasseranlagen sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss den Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.

§ 14

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzten Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) aus gewerblichen und industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

§ 15

Bestehende Abwasseranlagen

- ¹ Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur dann auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Misständen führen.
- ² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen anzupassen.

§ 16

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17

Gesuch

- ¹ Für die Erstellung und jede Änderung einer Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist dem Gemeinderat vor Beginn der Bauarbeiten ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbe-

sondere in denjenigen der §§ 12 - 14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, leitet er das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle.

² Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und Bauordnung einzureichen. Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

§ 18

Gesuchunterlagen

¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen. Es hat für gewerbliche und industrielle Betriebe Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.

² Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragendem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;
- b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;
- c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1 : 50 oder 1 : 100). Dieser Plan enthält:
 - sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Dachwasser, Küche, Bad, Waschautomat, Brunnen usw.);
 - Leitungsdurchmesser;
 - Gefälle;
 - Materialien der Abwasseranlagen.

³ In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.

⁴ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19

Verzicht auf Planvorlage

¹ Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne abzugeben.

² Für das bloss Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Ausführung entsprechen.

	§ 20
Bewilligung	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn der Ausführung der Abwasseranlage nichts entgegensteht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht an den Gesuchsteller zurück. ² Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.
	§ 21
Prüfungskosten	Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.
	§ 22
Baubeginn, - Geltungsdauer (§ 154 BauG)	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden. ² Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
	§ 23
Projektänderung	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen. ² Für jede Änderung ist vorgängig unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.
	§ 24
Abnahme	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung allfälliger vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen. ² Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.
	§ 25
Ausführungspläne	Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.
	§ 26
Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen	Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

IV. Technische Vorschriften

	§ 27
Technischer Teil	Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fach-

stelle einen Technischen Teil als Bestandteil dieses Reglementes. Darin sind ergänzende Grundlagen und technische Vorschriften enthalten.

§ 28

Mischsystem

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen. Beim Mischsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser gemeinsam in der gleichen Leitung abgeführt.

§ 29

Trennsystem

Baugebiete mit speziellen Verhältnissen können mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle im Trennsystem erschlossen werden. Beim Trennsystem werden das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser (Regenwasser, eventuell Sickerwasser) in getrennten Kanälen abgeleitet.

§ 30

Abwasser, (Definition gemäss Ingenieur-Handbuch)

- ¹ Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen.
- ² Die Abwässer umfassen die flüssigen und zum Teil feste Abgänge aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Waschwasser, Spülwasser, Badewasser, Fäkalwasser, Regenwasser, Schnee-, Schmelz- und Sickerwasser, Wasser von laufenden Brunnen, zufließende Grund- und Bachwässer), gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

§ 31

Nicht verunreinigte Abwässer

Nicht verunreinigte Abwässer, wie Dachwasser, Sickerwasser, Drainagewasser, Brunnenwasser, Kühlwasser usw., sind möglichst nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern mit entsprechender Bewilligung des Gemeinderates und der kantonalen Fachstelle in öffentliche Gewässer oder Drainagesammelleitungen abzuleiten. Der Gemeinderat kann das oberflächliche Verlaufenlassen und Versickern von nicht verunreinigtem Abwasser empfehlen.

§ 32

Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer

- ¹ Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.
- ² Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist ein Projekt über die Abwasservorbehandlung beizubringen. Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.
- ³ Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:
 - a) infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten;
 - b) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
 - c) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen);

- d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
- e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.;
- f) Ölen und Fetten;
- g) grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60° Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisation höchstens 40°);
- h) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem pH-Wert von weniger als 6,5 oder mehr als 9;
- i) Gasen und Dämpfen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

§ 33

Mineralölabscheider und Schlammsammler

- ¹ Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kantonalen Fachstelle durch den Gemeinderat anzuordnen.
- ² Wo es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung der kantonalen Fachstelle den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.
- ³ Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten, deren Abwasseranlagen an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, kann an Stelle eines Mineralölabscheiders ein Schlammsammler eingebaut werden.
- ⁴ Bestehende Mineralölabscheider können belassen werden.

§ 34

Besondere Schutzmassnahmen

- ¹ Das Waschen von Motorfahrzeugen und das Absprühen mit Rohöl und dergleichen sowie das Entfetten von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.
- ² Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. gelten die Bestimmungen
 - a) der Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (TTV) vom 28.9.1981)
 - b) sowie der dazugehörigen Technischen Tankvorschriften (TTV) vom 27.12.1967 und deren Änderungen
- ³ Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser ins Wasserversorgungsnetz gelangen.

§ 35

Einzelreinigung häuslicher

- ¹ Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem

Abwässer	<p>Abwasser in das Kanalisationsnetz, in öffentliche Gewässer oder ausnahmsweise in Drainagen als Uebergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.</p> <p>·</p> <p>² Bei Neu- und Umbauten und Sanierungen bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer.</p> <p>³ Ist für Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Beseitigung.</p>
Einleitungsbewilligung	<p>§ 36</p> <p>¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.</p> <p>² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer vom 27.1.1955 / 3.7.1973.</p> <p>³ Dach- und Sickerwasser kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle gebührenfrei direkt in die Gewässer eingeleitet werden.</p>
Abflusslose Gruben	<p>§ 37</p> <p>¹ Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.</p> <p>·</p> <p>² Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen, z.B. schriftliche Vereinbarung.</p>
Landwirtschaftsbetriebe	<p>§ 38</p> <p>¹ Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind in der Regel anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwendet werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen.</p>

V. Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen

Baumaterial und Ausführung	<p>§ 39</p> <p>¹ Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.</p> <p>² Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind durch Fachleute zu erstellen.</p>
Unterhalt	<p>§ 40</p> <p>Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und zu reinigen.</p>
Betriebskontrollen (Art. 6 GSchG)	<p>§ 41</p> <p>¹ Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.</p>

- ² Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 42

Haftung

- ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- ² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach dem Kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.
- ³ Für Schäden, die infolge von Mängeln in der Erstellung, im Betrieb und Unterhalt verursacht werden, haftet der Grund- resp. Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB resp. Art. 58 OR. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind.
- ⁴ Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

VI. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde; die Bau- und Betriebskosten werden gedeckt durch:

- a) Eigene Leistungen und Beiträge der Gemeinde;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG, Art. 33 GSchG);
- c) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer.

§ 44

Arten der Abgaben

- ¹ Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern folgende Abgaben:
- a) Anschlussgebühren
 - b) Baubeiträge
 - c) jährliche Benützungsgebühren
- ² Die einmaligen Anschlussgebühren und Baubeiträge und die wiederkehrenden Benützungsgebühren dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt sowie für Abschreibung und Rückstellung für die öffentlichen Abwasseranlagen und die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.
- ³ Die Baubeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen.
- ⁴ Die Gemeinde führt aufgrund ihrer Verwaltungsrechnung eine Kontrolle über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Abwasserwesen.

§ 45

Erhebung der Abgaben

- ¹ Der Gemeinderat setzt in der Baubewilligung die geschuldeten Abgaben fest.

- ² Die Abgaben sind bei Baubeginn zu bezahlen.
- ³ In Härtefällen kann der Gemeinderat Zahlungserleichterungen gewähren.
- ⁴ Über die Verjährung gilt § 7 BauG.

§ 46

Schuldner Schuldner der Abgaben ist der jeweilige Grundeigentümer.

§ 47

Ausnahmen Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

B. Anschlussgebühren

§ 48

- Bemessung ¹ Die Anschlussgebühr beträgt für alle Bauten
- Fr. 35.--/m² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. An- und Nebenbauten und für in die Kanalisation entwässerten Hartflächen. Bei den Hartflächen sind nur die 50 m² pro Bauten übersteigenden Flächen gebührenpflichtig.
 - Für Dach- und Sickerwasser, das nicht in die Kanalisation geleitet wird, wird keine Anschlussgebühr erhoben.
 - Fr. 20.--/m² der nach der Bauordnung Unterentfelden anrechenbaren Bruttogeschossfläche.

Diese Gebühren werden jeweils per 1. Januar an den zuletzt bekannten Stand des Zürcher Baukostenindexes angepasst (Basis Index Oktober 1981).

- ² Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlichen grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat vom Ansatz des Abschnittes 1 c Zuschläge erheben. Bei Fällen ohne oder unbedeutendem Abwasseranfall insbesondere gewerbliche und industrielle Lagerflächen kann der Gemeinderat den Ansatz des Abschnittes 1 c reduzieren.

§ 49

- Angeschlossene Bauten ¹ Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen für die bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist, muss die volle Anschlussgebühr nach § 48 bezahlt werden.
- ² Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 48 erhoben.
- ³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Ueberschuss wird nicht zurückerstattet.

C. Baubeiträge

§ 50

- Baubeiträge ¹ Baubeiträge werden erhoben:
- für den Bau von Sanierungsleitungen;

- b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten;
 - c) für den Bau von öffentlichen Abwasseranlagen, an deren Erstellung nach dem Stand der Bauentwicklung noch kein öffentliches Interesse besteht.
- ² Der Baubeitrag entspricht in der Regel den gesamten Baukosten. Die Gemeinde kann einen Gemeindebeitrag beschliessen.

§ 51

Eintritt der
Zahlungspflicht

Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Beiträge gilt sinngemäss § 32 f. BauG. Alle Bauten im Einzugsbereich der Leitung sind bei deren Erstellung anzuschliessen. Deren Eigentümer sind anteilmässig an den Baukosten zu beteiligen.

D. Benützungsgebühren

§ 52

Benützungsgebühr

- ¹ Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 0.80 pro m³ Frischwasser, dazu wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 40.-- erhoben.
- Aenderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11.6.1990 / 6.6.1994 / 3.6.2002*
- ² Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser etc.)
- ³ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er lässt sich von einem unabhängigen Fachmann beraten.
- ⁴ Die Minimalgebühr beträgt inklusive Grundgebühr Fr. 40.--.

§ 53

Rechnungsstellung

- ¹ Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung, in der Regel jährlich, erhoben.

Zahlungspflicht

- ² Der Gemeinderat kann diese Frist ändern und Akontozahlungen in der Höhe von maximal 80% der letzten Rechnung verlangen.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 54

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 55

Vollstreckung,
Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Vergehen	<p>§ 56</p> <p>Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt oder bei der Staatsanwaltschaft.</p>
Übertretungen	<p>§ 57</p> <p>¹ Werden Vorschriften dieses Reglementes, der kantonalen oder der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung verletzt, ohne dass ein besonderer Vergehenstatbestand gemäss Art. 37 - 39 GSchG erfüllt ist, so erlässt der Gemeinderat einen entsprechenden Strafbefehl. Es kommt das Verfahren gemäss § 112 Gemeindegesetz zur Anwendung.</p> <p>² Die Verletzung von Auflagen und Bedingungen gemeinderätlicher Einzelverfügungen, ohne dass ein Vergehen gemäss Art. 37-39 GSchG vorliegt, hat dann strafrechtliche Folgen, wenn in der Verfügung auf die Strafandrohung des Art. 40 GSchG hingewiesen wird.</p> <p>³ Weist eine Verfügung auf die Strafandrohung gemäss Art. 40 GSchG hin, so kommt bei deren Verletzung das Verfahren gemäss Abs. 1 zur Anwendung.</p>

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>§ 58</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 9. Dezember 1960 und der Zusatzgenehmigung vom 2. Juni 1972 aufgehoben.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>§ 59</p> <p>¹ Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.</p> <p>² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.</p>

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 14. Juni 1982

Der Gemeindeammann: P. Haas

Der Gemeindeschreiber: J. Plüss

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am: 4. August 1982
Ursprung

Technischer Teil

1. Allgemeines

1.1 Grundlage

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 27 des Abwasserreglementes und im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle diesen Technischen Teil zum Abwasserreglement als technische Vorschriften für die Grundstückentwässerung.

1.2 Richtlinien und Normalien

Für den Technischen Teil sind massgebend:

- Das Abwasserreglement
- Norm SIA 190: Kanalisation
- Die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für die Entwässerung von Liegenschaften
Erster Teil: Grundstücksentwässerung
Zweiter Teil: Abscheideanlagen (Mineralöl- und Fettabscheider)
Dritter Teil: Abwassereinzelreinigungsanlagen
- Die Abwasser-Leitsätze der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasser-Installationen (SAAI) c/o SSIV, Auf der Mauer, 11, Postfach 3156, 8023 Zürich.

1.3 Dichtigkeitsanforderungen an Abwasseranlagen

1.3.1 Zulässige Wasserverluste

Für die Bestimmung der Dichtigkeitsanforderungen ist der in der Grundwasserzonenkarte festgelegte Grundwasserbereich massgebend.

Folgender Prüfdruck und Verlust ist zulässig:

Zone S	0,5 kg/cm ²	0,05 l/h/m ²	
Zone A	0,5 kg/cm ²	0,1 l/h/m ²	benetzter
Zonen B + C	0,3 kg/cm ²	0,15 l/h/m ²	Fläche

Falls Dichtigkeitsprüfverfahren durchgeführt werden müssen, ist Norm SIA 190 massgebend. Diese Dichtigkeitsanforderungen gelten sowohl für öffentliche Kanalisationen als auch für Hausanschlüsse.

2. Anschluss- und Grundleitungen

2.1 Leitungsdimensionierung

2.1.1 Grundsatz

Die Leitungen sind gemäss den anfallenden Wassermengen zu dimensionieren.

2.1.2 Minimaldurchmesser

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 118 mm betragen, und diejenige für unverschmutztes Abwasser soll 100 mm nicht unterschreiten.

Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

Anschlussleitungen für	Durchmesser in mm:
- Einfamilienhäuser	118 - 150
- Villen und Mehrfamilienhäuser	150 - 200
- Zweigleitungen in Anschluss an	

- WC-Fallrohre	118 - 150
- Dachwasser, Küchenwasser, Badewasser usw.	100 - 150
Ableitungen von Sinkkästen und Sammlern bis Ø 500 mm	100 - 150
Ableitungen von Sammlern über Ø 500 mm	150 - 200

2.2 Leitungsmaterial

2.2.1 Grundsatz

Die Wahl des geeigneten Leitungsmaterials ist abhängig vom Verwendungsbereich, den örtlichen Verhältnissen sowie den Belastungsfaktoren (z.B. aggressive Abwässer, Abwässer mit starken Temperaturschwankungen, Bodenverhältnisse usw.).

Die Angaben der Fabrikanten und der Prüfatteste sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.2.2 Rohre für verschmutztes und sauberes Abwasser

- Spezialbetonrohre, Baulänge mindestens 2 m
- Kunststoffrohre
- zulässig sind Rohre aus Hartkunststoffen, insbesondere aus Hartpolyäthylen PE-H, Farbe schwarz; Hartpolyvinylchlorid (PVC), Farbe orange
- Asbestzementrohre (z.B. Eternit)
- Steinzeugrohre
- Gussrohre (z.B. für Druckleitungen)

2.2.3 Rohre für sauberes Abwasser

Normalbetonrohre

2.2.4 Dichtungen

Es dürfen nur den Rohrarten entsprechende, von den Rohrherstellern empfohlene Dichtungen verwendet werden.

2.2.5 Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse

Bei Rohrarten, die Schachtfutter erfordern, sind diese in jedem Fall zu verwenden.

Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Übersähen und Wülste im Rohrinnern zu erstellen.

2.3 Gefälle

Das ideale Gefälle für Schmutzwasserleitungen liegt zwischen 3 und 5%.

Minimalgefälle:

- Regenwasserleitungen 1%

2.4 Leitungsverlegung

2.4.1 Bettung

Alle Anschluss- und Grundleitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mindestens auf halbe Rohrhöhe einzubetonieren. Kunststoffrohre sind vollständig mit Beton einzuhüllen (mindestens 0, 1 m Scheitelüberdeckung).

2.4.2 Mauerdurchbrüche

Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die Abwasserleitungen mit einer plastischen Masse oder dergleichen zu umhüllen, damit bei allfälligen Satzungen Rohrbrüche vermieden werden.

2.4.3 Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen

Anschluss- und Grundleitungen, die in der Nähe von Frischwasserleitungen zu liegen kommen, sind tiefer als diese zu verlegen.

Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die entsprechenden Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit den Werkorganen der Wasserversorgung getroffen werden.

2.4.4 Überdeckung (Frosttiefe)

Ausserhalb der Gebäude sollte die Rohrüberdeckung mindestens 0,8 m betragen.

2.5 Anschlüsse an öffentliche Kanäle

Anschlüsse an öffentliche Kanäle müssen fachgerecht vorgenommen werden. Bei Betonrohren ist das Spitzgut zu entfernen, damit Verstopfungen vermieden werden. Die Anschlusshöhe muss minimal auf 2/3 über der Hauptkanalsole liegend sein. Das Anschlussstück ist vollständig einzubetonieren; die Rohrinneenseite ist sauber zuzuputzen. Dabei dürfen weder Formstück noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen.

Mit dem Verlegen der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die Behörde abgenommen worden und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

2.6 Gräben im öffentlichen Gebiet

Das Einfüllen der Gräben, das Wiederherstellen der Chaussierung und der Beläge hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften des Kantons oder der Gemeinde zu geschehen.

2.7 Sickerleitungen

Sickerleitungen dürfen nur über einen Schlammsammler in die Anschlussleitungen eingeführt werden. Um Verstopfungen in Sickerleitungen zu vermeiden, soll kein Regenwasser (Kalkausfällungen, Laub) in Sickerleitungen eingeleitet werden.

Am oberen Ende der Sickerleitungen sind Spülstutzen vorzusehen.

2.8 Abzweiger, Richtungs- und Kaliberänderungen

2.8.1 Abzweiger

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45° (in der Fliessrichtung gemessen) zu erstellen.

2.8.2 Richtungsänderungen

Bei horizontalen Richtungsänderungen ohne Schacht dürfen nur Bogenstücke verwendet werden. In der Regel darf der Winkel maximal 45° betragen (z.B. Richtungsänderung 90° = 2 Bogen zu 45° aneinander). Die gleichen Anforderungen gelten auch für Anschlüsse von Fallleitungen. Spezialformstücke mit grossem Radius (minimal $R = 2 DI$) dürfen jedoch verwendet werden.

2.8.3 Kaliberänderungen

Rohre verschiedener Durchmesser sollen durch konische Übergangsstücke oder Revisionschächte verbunden werden. In der Fliessrichtung darf sich die Rohrleitung nicht verengen.

2.8.4 Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen

Bei der Vereinigung von Schmutz- und Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen ist durch bauliche Massnahmen zu verhindern, dass Schmutzwasser bei Verstopfungen unbemerkt in die Regenwasser- resp. Sickerwasserleitungen eindringen kann (z.B. mittels genügend grosser Sohlenabstürze).

Wird die Regenwasserleitung mit schmutzwassertauglichen Röhren ausgeführt, kann auf den Absturz verzichtet werden.

3. Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler, Mineralölab- scheider, Pumpanlagen

3.1 Kontrollschächte

3.1.1 Lage und Dimensionierung

Bei der Vereinigung mehrerer Leitungen sowie bei Richtungs- und Gefällsänderungen sind Kontrollschächte einzubauen. Für Hausanschlussleitungen muss ausserhalb des Gebäudes ein Kontrollschacht eingebaut werden.

Kontrollschächte über 1.00 m Bauhöhe müssen mit rostfreien Steigeisen oder fest eingebauten Einstiegleitern ausgerüstet werden.

Mindestinnendurchmesser der Kontrollschächte (in mm)

Schachttiefe	Anzahl Einläufe		
	1	2	3
bis 0.6 m	Ø 600	Ø 800	Ø 800
0.6 m - 1.5 m	Ø 800	Ø 800	Ø 900/1 100 oder Ø 1000
über 1.5 m	Ø 900/1100 Ø 1000	Ø 900/1100 Ø 1000	Ø 900/1 100 oder Ø 1000

3.1.2 Schachtsohle

Die Schachtsohle ist bis auf die Höhe des Rohrscheitels als durchgehende u-förmige Wasserkanne auszubilden. Allfällige seitliche Einläufe sind mit Durchlaufrinnen an die Schachtsohle anzuschliessen.

3.1.3 Schachtdeckel

Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 600 mm Durchmesser zu versehen.

Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchsverschluss zu verwenden. Die Schachtabdeckungen müssen auf der Höhe des umliegenden Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.

3.2 Bodenabläufe und Schlammsammler

3.2.1 Innerhalb von Gebäuden (Bodenabläufe)

Innenräume (Keller, äussere Kellertreppen, Waschküchen, Lichtschächte, Werkstätten etc.) sind mit Bodenabläufen mit Geruchsverschluss zu entwässern (vgl. Zif. 5). Der Wasserstand im Geruchsverschluss soll 10 cm tief sein. Empfehlenswert ist bei den Ausläufen eine Spülöffnung.

3.2.1.1 In Heizungsräumen

In Räumen mit Ölfeuerungsanlagen darf kein Bodenablauf vorhanden sein. Ablaufstutzen zur Entleerung der Heizung sind mindestens 10 cm über Boden zu führen.

3.2.2 Ausserhalb von Gebäuden (Schlammsammler)

Bei der Entwässerung von Garagen, Garagevorplätzen, Einstellräumen für Motorfahrzeuge und Parkplätzen von reinen Wohnbauten sowie Abstellplätzen bei Bauten mit gewerblichem oder industriellem Charakter (Autoreparaturwerkstätten, Transportbetrieben, Waschanlagen, Werkhöfen, mechanischen Betrieben, Malerwerkstätten etc.), deren Abwasseranlagen an eine öffentliche Kanalisation mit Zuleitung in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, darf ein Schlammsammler eingebaut werden.

Bei Hof- und Vorplätzen sowie Zufahrtswegen, die unterirdisch entwässert werden, ist das Oberflächenwasser über Schlammsammler abzuleiten.

Einzugsgebietsfläche	Lichtweite Ø	Schlammstauentiefe in m
bis - 60 m ²	500 mm	0,60
61 - 100 m ²	600 mm	0,60
101 - 150 m ²	700 mm	0,70
151 -250 m ²	800 mm	0,80
251 -350 m ²	800 mm	1,10
351 -450 m ²	1000 mm	1,00

Im Auslauf der Schlammstauer ist ein Tauchbogen von 20 cm Eintauchtiefe einzusetzen. Von Garagezufahrten und Vorplätzen darf kein Oberflächenwasser auf öffentliche Strassen, Nachbargrundstücke oder in ein Gewässer abgeleitet werden.

3.3 Mineralöl- und Fettabseider

3.3.1 Grundsatz

Mineralölabscheider sind erforderlich, wenn das Abwasser

- mineralische Öle und Fette
- wasserunlösliche organische Lösungsmittel mit kleinerem spezifischem Gewicht als Wasser enthalten kann.

Für Grossküchen und fettverarbeitende Betriebe (tierische und pflanzliche Fette) ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle der Einbau eines Fettabseiders abzuklären.

3.3.2 Anwendung der Mineralölabscheider

Mineralölabscheider sind in folgenden Fällen einzubauen:

- Autoeinstellräume, Autowaschplätze und Garagevorplätze ohne Anschluss an eine Abwasserreinigungsanlage;
- gewerbliche Garagebetriebe wie Autowasch- und Reinigungsanlagen, Autoservicestationen, mechanische Werkstätten usw.
- Tankstellen und die dazugehörigen Tankbefüllungsplätze.

3.4 Pumpanlagen zur Entwässerung tiefliegender Räume

3.4.1 Grundsatz

Abwasseranlagen sind so zu planen, dass in der Regel auf den Einbau von Pumpen verzichtet werden kann

3.4.2 Pumpanlagen

Räume, die nicht im natürlichen Gefälle an die Kanalisation angeschlossen werden können, sind mit Pumpanlagen zu entwässern.

Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der Kanalisation zu führen.

3.4.2 Rückstauverschlüsse

In die Grundleitungen von gefährdeten Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, sind selbsttätige oder von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserflusses offengehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fall-Leitungen aus oberen Stockwerken, und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitungen anzuschliessen.

3.4.4 Sicherheitsbestimmungen

Rückstaugefährdete Räume, in denen wertvolle Güter gelagert werden, sind durch Pumpan-

lagen zu entwässern.

4. Regenfallrohre

4.1 Regenfallrohre ohne Geruchsverschluss

Regenfallrohre, die an öffentliche Kanäle oder Grundleitungen angeschlossen werden, sind ohne Geruchsverschluss bis zum Dach zu führen, sofern nicht Gefahr besteht, dass dadurch Kanalgase in bewohnte Räume gelangen.

4.2 Regenfallrohre mit Geruchsverschluss

Münden Regenfallrohre in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchsverschluss zu versehen.

4.3 Regenwassersammler

Bei Dächern und Dachgärten, von denen das Regenwasser erhebliche Mengen Sink- und Schwimmstoffe (Laub, Moos, Ziegelabsplitterung, Sand) mitführen kann, sind am Fusse der Regenfallrohre Sammelschächte mit Schlamm sack anzuordnen.

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

4.4 Rohrmaterial für Regenfallrohre

Die Regenfallrohre im Freien sind aus verzinktem Eisen- oder aus Kupferblech, Asbestzement oder Kunststoff zu erstellen.

Im Innern von Gebäuden sind die Regenfallrohre wie die Schmutzwasserleitungen auszuführen.

5. Entlüftungen und Geruchsverschlüsse

5.1 Entlüftungen

5.1.1 Grundsatz

Die Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

5.1.2 Entlüftungsführung

Fallrollre für Schmutzwasser sind möglichst senkrecht und mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche zu führen.

Bei Achsverschiebungen sind gestreckte Etagenbögen zu verwenden

5.1.3 Schutz vor Kanalgas

Das Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist auszuschliessen.

Entlüftungsröhre sind mindestens 0,3 m über Dach zu führen. Sie sind unter Berücksichtigung allfälliger Dachfenster anzuordnen und über deren Sturzhöhe zu führen.

5.1.4 Kombinationsverbot

Kamine, Lüftungsschächte, Badeöfen oder ähnliche Einrichtungen dürfen nicht mit Entlüftungsröhren kombiniert werden.

5.2 Geruchsverschluss

5.2.1 Grundsatz

WC, Pissairs, Bidets, Waschbecken usw. müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

5.2.2 Siphon

Die Siphons sind so zu konstruieren, dass sie jederzeit einen guten Wasserabfluss gewähr-

leisten und beim Ablassen des Wassers nicht leergesogen werden.

5.2.3 Gemeinsamer Geruchsverschluss

Für mehrere, unmittelbar nebeneinander im gleichen Raum installierte Entwässerungsanlagen gleicher Art genügt ein gemeinsamer Geruchsverschluss.

6. Einzelklär- und Einzelreinigungsanlagen

6.1 Einbau von Kleinkläranlagen als Dauerlösung

Wo der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage als Dauerlösung nicht möglich ist, muss die sachgemässe Abwassersanierung im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle geprüft und realisiert werden.

6.2 Einbau von Einzelkläranlagen als Übergangslösung

Als Einzelkläranlagen für Übergangslösungen können je nach Vorfluterverhältnissen Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder dreiteilige Abwasserfaulräume eingebaut werden.

Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die kantonale Fachstelle.

6.3 Bestehende Jauchegruben

Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zweiteiligen Faulkammern oder dreiteiligen Abwasserfaulräumen umgebaut werden, sofern sie den Bauvorschriften nach 6.5 entsprechen.

Gruben mit landwirtschaftlichen Abwässern (Stalljauche, Siloabwasser etc.) sind ausgenommen (siehe Abschnitt 8).

6.4 Arten der anzuschliessenden Abwässer

Den Einzelkläranlagen sind sämtliche aus einer Liegenschaft anfallende Schmutzwässer aus Küchen, Waschküchen, Badezimmern, WC usw. zuzuleiten.

6.5 Bauvorschriften für Einzelkläranlagen

Einzelkläranlagen, Jauchegruben und Gruben von Aborten ohne Wasserspülung usw. sind in der Regel ausserhalb von Gebäuden anzuordnen und dürfen mit diesen nicht verbunden werden. Sie müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen,

Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen hin gestattet werden. Die Gruben müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mit freiem Luftraum in Verbindung sein.
- Es sind Massnahmen zu treffen, dass weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann.
- In der Regel sollen sich über diesen Anlagen keine bewohnten Räume befinden. Im Ausnahmefall sind spezielle Massnahmen zu treffen.

Zur Erleichterung von Kontrolle und Wartung ist über dem Wasser ein Luftraum von mindestens 0,5 m einzuhalten, und der Wasserspiegel soll nicht mehr als 1.20 m unter OK Deckel liegen.

Bei eingedeckten Gruben dürfen die Aufsätze nur 0.30 m hoch sein, damit die Kontrolle gewährleistet wird.

7. Betriebs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften

7.1 Grundsatz

Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass seine Abwasseranlagen jederzeit ordnungsgemäss betrieben, unterhalten und gereinigt werden.

Schon bei der Planung ist der Zugänglichkeit die nötige Beachtung zu schenken.

7.2 Spezielle Reinigungsvorschriften

7.2.1 Leitungen

Anschlussleitungen sind periodisch zu prüfen und nach Bedarf durchzuspülen.

7.2.2 Pumpen und Rückstauverschlüsse

Der Eigentümer hat der Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüssen besondere Beachtung zu schenken; ihre Funktionstüchtigkeit ist in regelmässigen Zeitabständen zu überprüfen.

7.2.3 Schlamm-sammler und Klärgruben

Schlamm-sammler sind nach Notwendigkeit zu entleeren, Klärgruben jedoch zweimal pro Jahr, wobei ca. 20% des Inhaltes als Impfschlamm in die Grube zurückzugeben ist. Die Schlamm-sammler und Klärgruben sind nach der Entleerung unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen.

7.2.4 Faulgruben und Abwasserfaulräume

Faulgruben und Abwasserfaulräume sind mindestens zweimal pro Jahr zu entleeren. Nach der Entleerung sind die Anlagen unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen. Nachher sind ca. 20% der Schlamm-Menge als Impfstoff in die erste Kammer der Grube zurückzugeben.

7.2.5 Öl- und Fettabscheider

Der Abscheider ist je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und wenn nötig zu entleeren.

Vor Inbetriebnahme und nach jeder Entleerung ist er mit Frischwasser aufzufüllen. Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen; es darf unter keinen Umständen weder in die Kanalisation oder in Gewässer abgegeben noch versickert werden.

Fettabscheider sind nach den speziellen Vorschriften der kantonalen Fachstelle zu reinigen.

7.2.6 Biologische Einzelreinigungsanlagen

Biologische Einzelreinigungsanlagen müssen nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma unterhalten und betrieben werden.

Der Anlageeigentümer hat mit der Lieferfirma einen Wartungsvertrag abzuschliessen.

7.2.7 Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches und industrielles Abwasser

Vorbehandlungsanlagen des Gewerbes und der Industrie müssen durch den Eigentümer der Anlage nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma betrieben und unterhalten werden.

Die Kontrolle der Anlagen erfolgt durch die kantonale Fachstelle und durch die kommunale Gewässerschutzstelle.

8. Landwirtschaftliche Liegenschaften

8.1 Anschluss an die Kanalisation

8.1.1 Häusliche Abwässer

Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Liegenschaften (Abwässer aus Küche, Lavabo, WC, Waschküche usw.) nach § 38 des Abwasserreglementes zu behandeln.

Dies gilt ebenfalls für Abwasser aus der Milchammer, von Hofplätzen sowie für Dachwasser.

8.1.2 Landwirtschaftliche Abwässer

Jauche und Siloabwässer sowie andere gewerbliche Abwässer der Landwirtschaft dürfen nicht in Kanalisationen und in Gewässer eingeleitet oder in den Untergrund versickert werden.

Diese Abgänge sind in ausreichend dimensionierten und dichten Gruben zu speichern und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.1.3 Ausserhalb Kanalisationsbereich

Wo eine Kanalisation fehlt, ist sämtliches Schmutzwasser aus Betrieb und Wohnhaus in abflusslose Gruben einzuleiten und landwirtschaftlich zu verwerten. Die minimale Grubengrösse ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle festzulegen.

8.2 Grünfuttersilos

Grünfuttersilos müssen säurebeständig und dicht sein. Betonteile sind mit einem säurebeständigen Anstrich zu schützen.

Das Silo-Abwasser ist direkt in die Jauchegrube abzuleiten. Wenn eine direkte Ableitung in die Jauchegrube nicht möglich ist, kann ein dichter Schöpfschacht aus Spezialbetonelementen erstellt werden; dieser Schacht muss mindestens 50 cm über den Siloboden hinausragen, damit ein Überlaufen vermieden werden kann.

Für die Ableitung des Siloabwassers sind Kunststoff- oder Steinzeugrohre zu verwenden.

8.3 Mistgruben

Der Mist ist in dichten Gruben mit einer Wandhöhe von mindestens 50 cm zu lagern. Wo eine Grubenwand aus arbeitstechnischen Gründen weggelassen werden muss, ist an deren Stelle eine durchgehende und wirksame Schmutzwasserrinne einzubauen, damit keine Mistgülle ins Umgelände abfliessen kann.

Die Mistgülle ist in einer ausreichend dimensionierten abflusslosen Grube zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.

8.4 Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen

Wo der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, können Einstellräume in die Jauchegrube entwässert werden. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich; ein Einlaufschacht mit einem Tauchbogen genügt.

Anstelle der Ableitung in die Jauchegrube kann auch ein abflussloser Schacht, der regelmässig in die Jauchegrube zu entleeren ist, eingebaut werden.

In Räumen ohne Ableitung in die Jauchegrube und ohne Auffangschacht, eventuell sogar ohne festen Boden, dürfen keine Wartungsarbeiten an Motorfahrzeugen ausgeführt werden. In solchen Räumen dürfen auch keine Gebinde mit flüssigen Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen ausserhalb von Auffangwannen gelagert werden.

8.5 Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte

Zum Waschen der Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte ist ein Waschplatz mit Hartbelag, versehen mit einem Ablauf in die Jauchegrube, zu errichten. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich. Der Anschluss an die Kanalisation ist gemäss 3.2.2 zulässig.

8.6 Hof- und Vorplätze

Die Hof- und Vorplätze sind so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser möglichst gleichmässig verteilt ins Kulturland abfliessen kann. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist gemäss 3.2.2 zulässig.

8.7 Sauberes Abwasser

Sauberes Abwasser von Dächern, Sickerleitungen und laufenden Brunnen kann in Gewässer abgeleitet oder versickert werden (siehe § 31.).

Zum wahlweisen Einleiten von Dachwasser in die Jauchegrube kann eine Umschaltklappe im Fallrohr eingebaut werden. Unterirdische Umstellschächte sind nicht zulässig. Im Bereich der Gemeindekanalisation kann Dachwasser in diese abgeleitet werden.

9. Schwimmbäder und Teiche

9.1 Schwimmbäder

9.1.1 Planung

Die Gestaltung und der Betrieb der Badeanlagen müssen auf die gewässerschützerischen Belange (Abwasserbeseitigung, Lagerung und Verbrauch von Chemikalien) entsprechend der Eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen, den Technischen Tankvorschriften (TTV) der SIA Norm 173 und des Giftgesetzes ausgerichtet sein bzw. werden.

Bei der Einrichtung von Chemikalienräumen (Lagerung und Verbrauch) sind nebst den Gewässerschutzvorschriften auch die baulichen und betrieblichen Massnahmen, die das Eidgenössische Giftgesetz und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) verlangen, zu berücksichtigen und einzuhalten.

9.1.2 Handhabung von Chemikalien

Die flüssigen Chemikalien müssen nach den Technischen Tankvorschriften (TTV) in möglichst ebenerdigen, mit direktem Ausgang ins Freie liegenden Räumen fach- und sachgerecht gelagert werden.

Behälter mit flüssigen Chemikalien müssen in einer Auffangwanne, die gegen die betreffende Flüssigkeit beständig ist und das gesamte Lagergut aufnehmen kann, gelagert werden.

9.1.3 Bedingungen zum Kanalisationsanschluss

Der Kanalisationsanschluss hat nach den Vorschriften des Abwasserreglementes zu erfolgen, wobei alle Abwässer, auch diejenigen aus Nebenanlagen (Sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Bassinüberläufe und -entleerung, Boden- und Bassinreinigung) der Kanalisation zuzuführen sind (siehe § 32 des Reglementes).

Der Inhalt der Becken bei der Entleerung in die Kanalisation ist zu dosieren, damit keine hydraulische Überlastung der Abwasseranlagen entsteht (Regenauslaufbauwerke).

9.1.4 Ausnahmen

Im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle können für die Abwasserbeseitigung Ausnahmen bewilligt werden (§ 36 des Abwasserreglementes).

9.1.5 Bewilligung

Bei Neu- oder Umbauten von privaten und öffentlichen Badeanlagen ist vor Baubeginn das dem Bauvorhaben angepasste Projekt der Kanalisation sowie der Chemikalienlagerung der kantonalen Fachstelle zur Genehmigung einzureichen.

9.2 Zier-, Natur- und Fischteiche

Beim Reinigen der Teiche ist das Wasser dem Vorfluter oder der Kanalisation dosiert zuzuleiten. Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten.

10. Deponien und Gruben

Für die Entwässerung von Abfalldeponien und anderen Gruben ist der kantonalen Fachstelle ein Entwässerungsprojekt zur Genehmigung einzureichen.

11. Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Folgende Stoffe müssen in überdeckten, geeigneten Wannen gelagert werden:

- wassergefährdende Flüssigkeiten wie Lösungsmittel, Öle, Laugen, Säuren usw.;
- ölhaltige Geräte und Abfälle (z.B. Metallspäne usw.).

Die Wannen können aus Blech, Kunststoff oder Beton sein. Räume mit dichten Betonböden und Schwellen, jedoch ohne Bodenabläufe, gelten als Wannen.

Tankanlagen (inkl. Kleintanks) und grosse Fasslager sind bewilligungspflichtig.

12. Inkrafttreten

1. Als Bestandteil des Abwasserreglementes tritt der Technische Teil gleichzeitig mit dem Abwasserreglement nach der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle in Kraft.
2. Änderungen des Technischen Teils treten nach der Gutheissung durch die kantonale Fachstelle mit dem Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 26. Juni 1982

Der Gemeindeammann: P. Haas

Der Gemeindeschreiber: J. Plüss

Von der kantonalen Fachstelle genehmigt am: 4. August 1982

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU

Abteilung Gewässerschutz

Der Chef: i.V. Ad. Maurer